



# Leitfaden zum EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

**zur Umsetzung des niedersächsischen Multifondsprogramms 2014-2020**

## **1. EINFÜHRUNG - WARUM DIESER LEITFADEN?**

Der Leitfaden soll Ihnen Hilfestellung, Anregung und Ideen für die Umsetzung des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in Ihrem geplanten Projekt geben. Im Folgenden werden wir Ihnen daher zunächst kurz und knapp die rechtlichen Grundlagen zum EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ abbilden und die richtlinienspezifischen Kriterien des Querschnittsziels aus den Scorings der verschiedenen ESF- und EFRE-Richtlinien/Fördergrundsätze in einer Tabelle zusammenstellen. Im vierten Abschnitt finden Sie Leitfragen und Beispiele, die Ihnen bei Ihrem konkreten Projekt helfen sollen, das Thema Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in dem jeweiligen Förderprogramm entsprechend zu berücksichtigen.

Das Land Niedersachsen richtet die Förderung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) in der Förderperiode 2014-2020 konsequent auf die Ziele der Strategie „Europa 2020“ für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum aus. Um auf eine größtmögliche thematische Konzentration (vgl. Art. 4 der ESF-Verordnung, VO (EU) Nr. 1304/2013 bzw. EFRE-Verordnung, VO (EU) Nr. 1301/2013) von einzelnen Zielen und dazugehörigen Investitionsprioritäten konsequent hinzuwirken, hat sich Niedersachsen entschlossen, ein fondsübergreifendes Programm für den EFRE- und ESF-Fonds vorzulegen, das Niedersächsische Multifondsprogramm 2014-2020 (Operationelles Programm). Der strategische Ansatz des Operationellen Programms geht einher mit einer programmübergreifenden Berücksichtigung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“. Sowohl durch die Einbindung der relevanten Partner bei der Programmerstellung und der Durchführung als auch durch eine entsprechende Berichterstattung sowie über Projektauswahl- bzw. Scoringverfahren wird den Anforderungen dieses Querschnittsziels Rechnung getragen. Die EFRE- und ESF-Förderprogramme des Landes Niedersachsen berücksichtigen grundsätzlich das EU-Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, jedoch in unterschiedlicher Ausgestaltung und Intensität. Auch sind die Gewichtungen des Ziels von Förderprogramm zu Förderprogramm in den Projektauswahl- bzw. Scoringverfahren unterschiedlich.

## **2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung hat in der laufenden Förderperiode (2014 bis 2020) sowohl für den ESF als auch für den EFRE einen hohen Stellenwert. Sowohl der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als auch die Verordnung VO (EU) 1303/2013 (ESI-Verordnung) sowie die ESF-Verordnung VO (EU) 1304/2013 enthalten deutliche Bezüge zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus gehört das Gebot der Nichtdiskriminierung zu den Grundwerten der Europäischen Union (siehe u.a. Art. 21, Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

### **a) Art. 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)**

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

b) Art. 7, Abs. 2 der ESI-VO „Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“: berücksichtigt dies und regelt:

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme. Insbesondere die **Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderung wird bei der gesamten Vorbereitung der Programme berücksichtigt.

c) Art. 8 ESF-VO

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die **Chancengleichheit** für alle und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii dieser Verordnung. Derartige Maßnahmen sind auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch die soziale Inklusion zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.

### 3. ÜBERSICHT DER RICHTLINIENSPEZIFISCHEN BEWERTUNGSKRITERIEN ZUM EU-QUERSCHNITTSZIEL „CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG“

Für jedes ESF- oder EFRE-geförderte Programm ist vorab geprüft worden, ob und wie dieses zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beitragen kann. Je nach Relevanz sind entsprechende Qualitätskriterien in der jeweiligen Richtlinie/den jeweiligen Fördergrundsätzen fixiert sowie im Scoringmodell beschrieben und gewichtet worden.

In den meisten EFRE- und ESF-Programmen sind Qualitätskriterien zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vorgesehen. Im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung wird der Beitrag des beantragten Projekts zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung anhand dieser Kriterien durch unsere Beraterinnen und Berater im Rahmen der Antragsprüfung beurteilt und bewertet.

Die Förderrichtlinien der Prioritätsachsen 6 bis 9 sind auf die Thematischen Ziele 08 „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“, 09 „Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ sowie 10 „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ ausgerichtet und können damit insgesamt als Beitrag zur Erreichung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ gewertet werden. Projektbezogen können aber auch hier direkte Beiträge zum Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ geleistet werden.

Die nachstehende Tabelle liefert eine entsprechende Übersicht aller in den Richtlinien/-Fördergrundsätzen benannten Kriterien untergliedert nach den Prioritätsachsen (siehe Operationelles Programm), den beiden Fonds und den Richtlinien/Fördergrundsätzen der nie-

dersächsischen EU-Förderung:

Prioritätsachse	Fonds	Richtlinie/ Fördergrundsätze	Folgende Bewertungskriterien des Querschnittsziels sind im richtlinienspezifischen Scoring explizit benannt:
1	EFRE	Innovationsförderprogramm für Forschung und Entwicklung in Unternehmen	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht
1	EFRE	Niedrigschwellige Innovationsförderung für KMU und Handwerk	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht
1	EFRE	Innovationsnetzwerke	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht
1	EFRE	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Das Projekt geht auf Maßnahmen ein, die beim Zuzwendungsempfänger und im beantragten Projekt, in Bezug auf die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden
1	EFRE	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erbracht
1	EFRE	Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur	Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht
2	EFRE	Touristische Infrastruktur	Das Projekt leistet einen Beitrag zum Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für Alle</li> <li>— Besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund</li> <li>— Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche</li> </ul>
2	EFRE	Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren	Projekträger trägt erkennbar zur Umsetzung bei durch z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung prioritärer Zielgruppen, wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund, Mitarbeiterinnen im Unternehmen, weibliche Fa-</li> </ul>

Prioritätsachse	Fonds	Richtlinie/ Fördergrundsätze	Folgende Bewertungskriterien des Querschnittsziels sind im richtlinienspezifischen Scoring explizit benannt:
			<p>milienangehörige, Frauen allgemein, Hochschulabsolventinnen und -absolventen durch eine zielgruppenspezifische Ansprache (Infoveranstaltungen, Unternehmensbesuche etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Qualifikationsnachweise der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz der Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren bei der Einstellung und/oder im Verlauf der weiteren Tätigkeit</li> <li>— Barrierefreie Umsetzung des Projekts (für alle Menschen mit jedweder Behinderung z. B. Rollstuhlfahrer/-innen, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar)</li> </ul>
2	EFRE	Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie	<p>(Qualitätskriterium zum Fördergegenstand 2.1.2):</p> <p>Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht</p>
3	EFRE	Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung und Sicherstellung der Barrierefreiheit<sup>1</sup></li> </ul>
3	EFRE	Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung und Sicherstellung der Barrierefreiheit<sup>1</sup></li> </ul>
3	EFRE	Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden erkennbare Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht. Die Mobilitätszentrale</li> </ul>

<sup>1</sup> Gleiche Chancen für Menschen, die mit einer Behinderung leben, ist ein wichtiges Ziel der EU wie auch von Bund und Ländern. Einen möglichst barrierefreien Zugang zu EFRE- und ESF-geförderten Projekten herzustellen, ist deswegen ein wichtiger Baustein der Förderung.

Der Begriff der Barrierefreiheit bezieht sich nicht nur auf die Beseitigung räumlicher Barrieren, beispielsweise für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer oder für Menschen mit einer Gehbehinderung. Es geht auch um die Vermeidung von Barrieren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. So sollte zum Beispiel der Zugang zu den (digitalen) Medien für Menschen mit einer Sehbehinderung, einer Hörbehinderung oder einer geistigen Behinderung auch möglichst barrierefrei gestaltet werden. Auch Sprachbarrieren (Stichworte: einfache Sprache, Fremdsprache) gilt es zu beseitigen.

Prioritätsachse	Fonds	Richtlinie/ Fördergrundsätze	Folgende Bewertungskriterien des Querschnittsziels sind im richtlinienspezifischen Scoring explizit benannt:
			kann Menschen, die bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unsicher sind, persönliche Unterstützung für eine eigenständige Mobilität leisten.
4	EFRE	Landschaftswerte	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Vorhaben leisten einen Beitrag zur Verhinderung jeglicher Form der Diskriminierung<sup>2</sup></li> <li>— Vorhaben dienen der Inklusion</li> <li>— Vorhaben ist besonders geeignet für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen</li> <li>— Vorhaben ist barrierefrei</li> <li>— Vorhaben unterstützt die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge</li> </ul>
6	ESF	Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung und Förderung von besonders benachteiligten Frauen wie Migrantinnen, Ältere Ü 54, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen</li> <li>— Barrierefreiheit<sup>1</sup>: Gleiche Teilhabe und barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung</li> </ul>
6	ESF	Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>— angemessene Berücksichtigung von kulturellen oder religiösen Besonderheiten z. B. bei Frauen mit Zuwanderungsgeschichte</li> <li>— gleiche Teilhabe und barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen</li> </ul>
6	ESF	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse	<p>Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— gleichberechtigter Zugang<sup>3</sup>, insbesondere von Älteren und Migrantinnen und Migranten</li> <li>— Barrierefreiheit<sup>1</sup></li> </ul>
6	ESF	Weiterbildung in Niedersachsen (WIN) – überbetriebliche Weiterbildungskonzepte	<p>Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beitrag des Projekts zur Chancengleichheit</li> <li>— gleichberechtigter Zugang besonders von Älteren und Migrantinnen und Migranten</li> <li>— Berücksichtigung externen Wissens zum Quer-</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Berücksichtigung erfolgt nur bei den Vorhaben, die der nachhaltigen Aufwertung des niedersächsischen Kulturlandschafts- und Naturerbes dienen. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Sicherung der biologischen Vielfalt, grüne Infrastruktur ist aus der Natur der Sache nicht möglich.

<sup>3</sup> Projekte sollen so gestaltet sein, dass die jeweilige von einer Diskriminierung betroffene Gruppe die gleichen Chancen und Möglichkeiten hat, eine Maßnahme zu nutzen. Ein chancengleicher Zugang zum Projekt kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass:

- Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit Familientätigkeiten (Kinderbetreuung, Pflege) in dem Projekt integriert sind (z.B. Kinderbetreuung wird im Rahmen des Projekts angeboten oder organisiert, geringe Fahrtzeiten und gute Verkehrsanbindung u.ä.)
- ein an die **Zielgruppe** angepasstes Akquisekonzept für das Projekt vorliegt, das Frauen und Männer in ihren Lebenslagen, Problemlagen und Fähigkeiten anspricht
- Barrierefreiheit berücksichtigt und sichergestellt wird.

Prioritätsachse	Fonds	Richtlinie/ Fördergrundsätze	Folgende Bewertungskriterien des Querschnittsziels sind im richtlinienspezifischen Scoring explizit benannt:
			schnittsziel — Barrierefreiheit <sup>1</sup>
7	ESF	Soziale Innovation	— Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Zugewanderte, Ältere unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen
8	ESF	Berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen	— Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migranten/-innen, Ältere und — eine differenzierte Darstellung der Ausgangslagen
8	ESF	Qualifizierung und Arbeit	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung des EU-Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", z. B. — Angemessene Berücksichtigung von Älteren und Migrantinnen und Migranten — Qualifizierung von behinderten Menschen — familienfreundliche Unterrichtsmodelle — Berücksichtigung der Altersstruktur der Teilnehmerinnen und Teilnehmer — geschlechterdifferenzierte und gendersensible Beschreibung der Zielgruppen <sup>4</sup>
8	ESF	Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	— Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z.B. Migrantinnen und Migranten und Zugewanderte unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen — Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen — Interkulturelle Kompetenz des Bildungspersonals
9	ESF	Öffnung von Hochschulen	— Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
9	ESF	Inklusion durch Enkulturation	— Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsge-

<sup>4</sup> Ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Anträgen stellt die genaue Beschreibung der Zielgruppen dar. Hierzu gehört zum einen, die Situation von Frauen und Männern innerhalb der Zielgruppe zu kennen und zu beschreiben aber auch darzulegen, worin genau die Diskriminierung dieser Zielgruppe besteht. Zahlen zur Erwerbslosigkeit oder zur Bildungssituation sind nach Möglichkeit nach Geschlecht differenziert darzustellen.

Zu einer guten Zielgruppenbeschreibung gehört es auch, den Lebenslagen entsprechende Unterdifferenzierungen vorzunehmen: so sollte die Gruppe „der Migranten“ auch nach Geschlecht differenziert beschrieben werden. Je nach Zielgruppe und Förderbereich spielen dabei unterschiedliche soziale Differenzierungen eine Rolle, wie zum Beispiel auch das Alter.

Neben dieser geschlechterdifferenzierten Beschreibung von Zielgruppen, geht es aber auch darum, Stereotypen zu vermeiden. So sind z.B. nicht alle Alleinerziehende Personen Frauen und Migrantinnen haben nicht alle einen niedrigen Bildungsabschluss. Eine solche gendersensible Zielgruppen-Beschreibung gelingt am besten, wenn sowohl quantitative Erhebungen (Statistiken) herangezogen werden als auch Erkenntnisse aus qualitativen Studien und Berichten in einen Antrag einfließen. Die Beschreibung der Zielgruppen nach Geschlecht muss nicht in einem gesonderten Kapitel zum Thema Gleichstellung/Chancengleichheit erfolgen, es sollte vielmehr eine durchgehende Differenzierung nach Geschlecht und weiteren sinnvollen Kategorien im Antrag sichtbar sein.



Prioritätsachse	Fonds	Richtlinie/ Fördergrundsätze	Folgende Bewertungskriterien des Querschnittsziels sind im richtlinienspezifischen Scoring explizit benannt:
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— schichte und aus bildungsfernen Familien</li> <li>— Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz</li> <li>— Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Demokratie, Menschenrechte, Chancengleichheit</li> </ul>
9	ESF	Ausbildungsverbände	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geschlechtersensible Berücksichtigung von Berufswahlprozessen</li> <li>— Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerbern mit Migrationshintergrund</li> <li>— Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen</li> </ul>
9	ESF	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Geschlechtersensible Berücksichtigung von Berufswahlprozessen</li> <li>— Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund</li> <li>— Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen</li> </ul>

Nicht jedes Projekt kann zu den verschiedenen Kriterien einen gleichen Beitrag leisten. Aus den Anträgen sollte hervorgehen, zu welchem/n spezifischen Kriterium/Kriterien Ihr Projekt einen Beitrag leisten wird. Der jeweilige Beitrag oder die Beiträge sollte/n entsprechend dem Förderbereich (Schwerpunkt der Förderung/Fördergegenstand) im Antrag plausibel abgeleitet werden. Bitte beachten Sie zudem, dass in einigen Richtlinien/Fördergrundsätzen eine Mindestpunktzahl bei den Querschnittszielen zu erreichen ist.

#### 4. BEITRAG ZUM QUERSCHNITTSTRIEL „CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG“

##### 4.1. Leitfragen

Ihr Antrag sollte zeigen, welche Rolle das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in Ihrem Projekt spielt und wie Ihr Projekt dazu beiträgt. Allgemeine Ausführungen zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind nicht ausreichend. Am besten stellen Sie sich die folgenden vier Fragen:

1. In welchen Bereichen Ihres Projekts könnte Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bedeutsam sein, um welche Themen geht es? (Analyse)
2. Welchen konkreten Beitrag soll das Projekt zur Chancengleichheit und zur Nichtdiskriminierung leisten? (Ziele)
3. Wie, mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie das erreichen? (Umsetzung)
4. Wie kann der Erfolg gemessen und bewertet werden? (Bewertung)

Neben den Möglichkeiten, die Ihr Projekt bietet, einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu leisten, können auch Sie als Antragsteller/in Ihre Bemühungen zu



diesem Querschnittsziel darlegen, insbesondere in jenen Richtlinien/Fördergrundsätzen, in denen dies explizit vorgesehen ist. In diesem Fall schließt sich eine fünfte Frage an:

5. Wodurch zeichnet sich Ihr (unternehmerisches) Handeln als chancengleiches und diskriminierungsfreies Handeln aus?

#### 4.2. Beispiele und weitere Anhaltspunkte

- Die geplante Qualifizierungsmaßnahme weist einen chancengleichen Zugang auf, da Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit Familientätigkeiten (Kinderbetreuung/Pflege) in das Projekt integriert werden sollen (Kinderbetreuung wird im Rahmen des Projekts angeboten oder organisiert, Maßnahme wird in Teilzeit angeboten)
- Sie verfügen über die Zertifizierung „Audit berufundfamilie“
- Sie haben eine/n Gender-Beauftragte/n oder Gleichstellungsbeauftragte/n
- Ihre Projektmitarbeiter belegen ihre Genderkompetenz und interkulturelle Kompetenz durch entsprechende Zertifikate
- Ihre Räumlichkeiten und Schulungsangebote sind barrierefrei gestaltet.

Die Aufzählung ist dabei nicht als abschließend zu betrachten, sondern soll Ihnen lediglich weitere Möglichkeiten zur Umsetzung des Querschnittsziels aufzeigen.

#### 5. BERATUNGSLEISTUNG DER NBANK

**Die Projektberaterinnen und -berater der NBANK geben Ihnen gerne Hinweise zur Antragstellung, insbesondere zum Verfassen der Projektbeschreibung/des Konzeptes und stehen Ihnen für eine Stärken-Schwächen-Analyse zu den Qualitätskriterien und somit auch zu den Querschnittszielen zur Verfügung. Vereinbaren Sie einfach einen Beratungstermin. Wir freuen uns auf Ihre Projektideen.**